

Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen durch sporttreibende Vereine

Für die Benutzung von städtischen Sportanlagen durch sporttreibende Vereine beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende Richtlinien:

- I. Städtische Sportanlagen werden grundsätzlich auf Antrag nur den sporttreibenden Vereinen zur Verfügung gestellt, welche folgende Kriterien erfüllen:
 1. Mindestmitgliederzahl: 50 Personen, davon 50 % in Solms wohnhaft
 2. Mindestens 20 aktive Sportler aus dem Stadtbereich Solms
 3. Nachweis der Gemeinnützigkeit
 4. Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund oder einer Untergliederung desselben

- II. Bei der Vergabe von Sportanlagen an sporttreibende Vereine, die die Kriterien des Abschnittes I erfüllen, hat der Magistrat die Zahl der aktiven Sportler der einzelnen Vereine und die Belastbarkeit der Sportanlagen zu berücksichtigen.

- III. Bei Sport- und Mehrzweckhallen können Übungsstunden durch sporttreibende Vereine nur in Anspruch genommen werden, wenn regelmäßig die Gruppenstärke je Halleneinheit mindestens 8 aktive Sportler während der Übungsstunde beträgt.

- IV. Bei Benutzung der städtischen Einrichtungen (Sportplätze und Hallen) sind die Auflagen (Benutzungsordnung) des Magistrates zu beachten.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat von seinem Recht als Grundstückseigentümer Gebrauch machen und dem betreffenden Verein die weitere Nutzung der Einrichtungen untersagen.